

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52

Ausgegeben Oppeln, den 24. Dezember 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhalt:** Inhalt der Nummern 61 u. 62 des Reichsgesetzblattes, S. 481; desgl. der Nummer 38 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 481; Bestellung des Polizeiwachtmeisters in Ruda zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, S. 481; Verabreichung der Gemeindefasse in Bismarckhütte, S. 481; 8 Uhr-Gadenschluß in den Gemeinden Jabrze u. Jaborze, S. 482; offene kath. Pfarrei Josen, Kr. Trebnitz, S. 482; Ueberfall des Domänenpächters Dr. Sobotta aus Brodel, Kr. Rybnik, S. 482; Verwaltung der Forstkasse Rybnik, S. 482; Postagentur in Rudoba, S. 482; Zuweisung des Dires Vogatsdorf zum Bestellbesitz der Postagentur Enderedorf, S. 482; Prüfung für den einjährig freiwilligen Dienst, S. 482; Auffündigung von ausgestellten Rentendirektoren der Provinz Schlesien, S. 483; Schließung der Wassererschlagstellen Böpelwitz und Maltich, S. 484; Pfandbriefausgabe der Schlesiens Landschaft von 1909, S. 484; Auszug aus dem II. Nachtrage zu der Satzung der Sparkasse der Stadt Jiegenhals, S. 485; Umgeänd. im Kreise Rybnik, S. 485; Viehseuchen, S. 486; Personalsnachrichten, S. 486; erledigte Schullehrerstellen, S. 488; Sonderbeilage: Abänderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

### Reichsgesetzblatt.

**1101.** Die Nummer 61 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3684 die Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehr, vom 4. Dezember 1909, unter

Nr. 3685 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen, vom 8. Dezember 1909, unter

Nr. 3686 die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Finkhöfchen, vom 8. Dezember 1909, und unter

Nr. 3687 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben), vom 8. Dezember 1909.

**1102.** Die Nummer 62 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3688 das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 15 des Solttarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) und des § 2 des Gesetzes, betreffend den Hinterbliebenenversicherungsfonds und den Reichsinvalidentfonds, vom 8. April 1907 (Reichsgesetzbl. S. 89), vom 11. Dezember 1909, und unter

Nr. 3689 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 8. Dezember 1909.

### Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

**1103.** Die Nummer 38 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11006 die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreussischer Gewerkschaften, vom 11. Dezember 1909.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**1104. Bekanntmachung.** Durch gemeinschaftliche Verfügung der Herren Minister der Justiz und des Innern vom 20. November d. Js. (Justiz-Ministerialblatt Seite 365) ist der Polizeiwachtmeister für den Amtsbezirk Ruda, Kreis Jabrze, zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Oppeln, den 13. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Dr. Werner.

1a. VI. 6116.

**1105. Bekanntmachung.** In der Nacht vom 8. zum 9. Dezember d. Js. ist die Gemeindefasse in Bismarckhütte mittels Einbruches beschlagnahmt worden. Aus dem gewaltsam geöffneten Geldschrank sind an barem Gelde rund 22000

W., die Zinscheine von 121400 M. der 3 1/2 % Schlesischen Provinzial-Fiskal-Obligationen, sowie mehrere Sparkassenbücher und sonstige Urkunden entwendet worden.

Die Täter sind spurlos entkommen.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß es dieselben Diebe sind, die bereits in der Nacht vom 17. zum 18. November d. Js. einen gleichen Einbruch in die Gemeindefasse in Schlesiengrube verübt haben. Ich fordere zur Nachforschung nach den Verbrechern auf und sichere eine Belohnung von

— 1000 Mark —

demjenigen zu, welcher die Diebe ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 16. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.  
von Schwerin.

Ia. VI. 6203.

**1106. Bekanntmachung.** Auf den Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung für die Gemeinden Jabrze und Baborze nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörden angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige während des ganzen Jahres an den Wochentagen, jedoch mit Ausnahme der Sonnabende und der Lohn- und Vorschusszahlungstage, von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen.

In der Zeit, während welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Fellbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Die Anordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Oppeln, den 16. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.  
F. B. Jordan.

I. G. XV. Nr. 12567.

**1107.** Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Cossen, Kreis Trebnitz, ist infolge Veretzung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 16. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.  
In Vertretung.  
Dr. Rüster.

II G. II. 2550.

**1108. Bekanntmachung.** Am Sonnabend, den 13. November d. Js., Nachmittags gegen 6 Uhr, ist der Domänenpächter Dr. Sobotta in Brodel, Kreis Rybnik, bei einer Wagenfahrt von Brodel nach Borin kurz vor diesem Orte von einer unbekanntem Persönlichkeit überfallen und mit einem Knüttel (wahrscheinlich einer Wagerunge) mehrmals derartig über den Kopf geschlagen worden, daß er ohnmächtig zusammengebrochen und 8 Stunden bewußlos gewesen ist. Offenbar liegt ein Mordversuch vor.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

„500 Mark“

demjenigen zu, welcher ihn ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 20. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.  
von Schwerin.

Ia. VI 6269.

**1109.** Die Verwaltung der Forstkasse Rybnik ist dem Forstassistenten Rudomeyke vom 1. Januar—31. März 1910 vertretungsweise, vom 1. April 1910 ab definitiv übertragen worden.

Oppeln, den 20. Dezember 1909.

Königliche Regierung.

III. O. III VII Nr. 9979 I.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**1110. Bekanntmachung.** Am 1. Januar 1910 tritt in Kudoba (Oberschl.) anstelle des Postamts eine Postagentur in Wirksamkeit.

Oppeln, 21. Dezember 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.  
F. B. Bissing.

**1111. Bekanntmachung.** Ab 3. Januar 1910 wird der Ort Boigtzdorf (Kreis Grottkau), jetzt von Grottkau aus bestellt, dem Landbestellbezirk der Postagentur in Endersdorf zugeweiht.

Oppeln, 17. Dezember 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.  
Fredenagen.

**1112. Prüfung  
für den einjährig-freiwilligen Dienst.**

Diejenigen im Regierungsbezirk Oppeln gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich in der ersten Woche des Monats März 1910 stattfindenden Prüfung bis zum 1. Februar 1910 bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer

Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbellege zum Reglerungs-Amtsblatt Stück 35 für 1901) aufgeführten Papiere in Umschrift und das letzte Schulabgangszeugnis einzureichen.

Oppeln, den 17. Dezember 1909.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

**1019. Auffündigung  
von ausgelosten 4% und 3 1/2% Renten-  
briefen der Provinz Schlesien.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. April 1910 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

**I. 4% Rentenbriefe.**

**240 Stück Lit. A. à 3000 Mark  
(1000 Taler).**

Nr. 6. 58. 389. 476. 782. 849. 1462. 1592.
1610. 1641. 1801. 1892. 1913. 2385. 2424.
2534. 2586. 2793. 2812. 3218. 3373. 3505.
3599. 3825. 3926. 3945. 3982. 3994. 4056.
4348. 4681. 4682. 4844. 4908. 5186. 5630.
5705. 5709. 5750. 6164. 6250. 6392. 6435.
6442. 6628. 6632. 6738. 6920. 6926. 6956.
7303. 7648. 7734. 7937. 8185. 8224. 8293.
8434. 8906. 8978. 8999. 9104. 9194. 9208.
9571. 9584. 9679. 10022. 10023. 10249. 10300.
11499. 10828. 10954. 11020. 11200. 11399.
11455. 11597. 11652. 11657. 11728. 11735.
11911. 11923. 12048. 12488. 12759. 13026.
13049. 13378. 13594. 13674. 13911. 14127.
14173. 14200. 14229. 14391. 14711. 15105.
15208. 15324. 15399. 15811. 15906. 15982.
16073. 16155. 16340. 16455. 16547. 16659.
16713. 16752. 16978. 16995. 17057. 17194.
17348. 17421. 17675. 17713. 18141. 18178.
18488. 18495. 18548. 18741. 18913. 19014.
19133. 19142. 19439. 20131. 20153. 20292.
20357. 20447. 20785. 20894. 21117. 21181.
21219. 21266. 21305. 21409. 21472. 21618.
21834. 22506. 22520. 22643. 22764. 22806.
23101. 23106. 23239. 23280. 23339. 23350.
23459. 23545. 23600. 23874. 24050. 24062.
24217. 24298. 24370. 24510. 24739. 24853.
24871. 24925. 24988. 25008. 25073. 25215.
25378. 25487. 25538. 25786. 25927. 26111.
26195. 26217. 26269. 26361. 26395. 26442.
26465. 26624. 26703. 26751. 26783. 26844.
26850. 26956. 27007. 27049. 27175. 27223.
27321. 27415. 27474. 27581. 27595. 27683.
27711. 27744. 27785. 27803. 27817. 27899.
27962. 27974. 28015. 28138. 28158. 28547.
28608. 28653. 28907. 28966. 28978. 29003.

29036. 29122. 29144. 29267. 29271. 29296.
29323. 29369. 29400. 29431. 29440. 29441.
29442.

**61 Stück Lit. B. à 1500 Mark  
(500 Taler).**

Nr. 24. 49. 111. 169. 219. 247. 273. 317.
364. 525. 582. 655. 757. 864. 1316. 1355. 1700.
1968. 2129. 2223. 2315. 2394. 2409. 2485.
2668. 2726. 2754. 2763. 2994. 3117. 3294.
3467. 3887. 3921. 4147. 4238. 4298. 4421.
5214. 5285. 5320. 5405. 6301. 6458. 6567.
6612. 6621. 6682. 6741. 6794. 6953. 6997.
7057. 7107. 7176. 7214. 7339. 7358. 7361.
7377. 7378.

**239 Stück Lit C. à 300 Mark  
(100 Taler).**

Nr. 17. 42. 65. 66. 105. 152. 498. 547.
831. 873. 969. 1174. 1228. 1690. 1709. 2372.
2448. 2487. 2532. 2534. 3050. 3250. 3325.
3388. 3465. 3483. 3547. 3747. 3793. 3851.
3854. 3867. 4075. 4476. 4652. 4691. 4696.
4845. 5113. 5249. 5253. 5293. 5542. 5550.
5706. 5709. 6097. 6105. 6196. 6298. 6362.
6465. 6526. 6595. 6674. 6710. 6939. 6999.
7206. 7269. 8283. 8353. 8455. 8466. 8486.
8694. 8813. 8879. 8883. 9118. 9246. 9288.
9368. 9394. 9458. 9521. 9741. 9785. 9789.
9799. 9870. 10020. 10044. 10243. 10543. 10724.
11180. 11237. 11297. 11366. 11369. 11415.
11419. 11475. 11486. 11508. 11747. 11842.
12164. 12188. 12239. 12250. 12259. 12287.
12423. 12624. 12661. 12826. 13480. 13613.
13650. 13715. 13922. 14080. 14096. 14138.
14195. 14288. 14519. 14523. 14587. 14774.
14836. 15030. 15131. 15225. 15231. 15325.
15462. 15761. 15812. 15882. 15944. 16126.
16232. 16255. 16319. 16439. 16523. 16652.
16659. 16689. 16693. 16971. 17317. 17385.
17499. 17672. 18072. 18132. 18317. 18407.
18409. 18483. 18649. 18858. 18890. 19258.
19318. 19383. 19397. 19566. 19762. 19928.
20074. 20407. 20577. 20676. 20764. 20784.
20870. 20991. 21001. 21109. 21113. 21542.
21672. 21838. 21929. 22211. 22329. 22368.
22496. 22517. 22564. 22575. 22835. 22857.
22869. 22919. 22949. 22960. 23029. 23145.
23177. 23295. 23666. 23741. 24014. 24121.
24172. 24239. 24370. 24382. 24455. 24456.
24460. 24599. 24647. 24863. 24912. 24966.
25164. 25243. 25260. 25400. 25672. 25700.
25855. 25857. 26161. 26250. 26390. 26451.
26481. 26735. 26821. 26982. 27087. 27242.
27300. 27366. 27403. 27426. 27447. 27498.
27549. 27556. 27574.

**190 Stück Lit. D. à 75 Mark  
(25 Taler).**

Nr. 114. 246. 346. 659. 736. 797. 893.
1062. 1136. 1231. 1233. 1319. 1331. 1697.

1748.	1852.	1992.	2023.	2153.	2225.	2248.
2501.	2890.	2943.	2970.	3114.	3747.	3975.
4422.	4754.	5330.	5460.	5563.	5661.	5665.
5797.	5886.	6006.	6032.	6495.	6660.	6763.
6816.	6841.	6880.	6916.	6986.	7063.	7222.
7406.	7511.	7700.	7795.	7909.	7917.	7973.
8197.	8334.	8389.	8436.	8511.	8578.	8646.
8787.	9111.	9192.	9454.	9555.	9674.	9725.
9815.	10068.	10214.	10441.	10479.	10560.	
10643.	10657.	10675.	10821.	10940.	11212.	
11301.	11308.	11337.	11356.	11656.	11700.	
11739.	11929.	12028.	12040.	12104.	12144.	
12244.	12330.	12593.	12803.	12916.	12962.	
13536.	13725.	13885.	13984.	14050.	14077.	
14130.	14256.	14286.	14354.	14355.	14381.	
14483.	14489.	14827.	14918.	15013.	15030.	
15200.	15230.	15357.	15501.	15674.	15834.	
15857.	16364.	16538.	16563.	16679.	16895.	
16940.	16967.	17300.	17346.	17379.	17403.	
17826.	17851.	18046.	18262.	18268.	18402.	
18496.	18501.	18544.	18550.	18865.	18997.	
19028.	19075.	19175.	19245.	19437.	19482.	
19795.	19848.	19879.	19926.	20150.	20190.	
20197.	20281.	20501.	20527.	20559.	20783.	
20856.	20886.	20916.	20964.	21041.	21055.	
21234.	21265.	21283.	21294.	21323.	21328.	
21346.	21401.	21424.	21484.	21508.	21597.	
21616.	21636.	21648.	21682.	21707.	21714.	

### II. $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe.

6 Stück Lit. L. à 3000 M. Nr. 257. 529.

534. 706. 804. 981.

2 " " P. à 30 M. Nr. 96-99.

2 " " U. à 30 M. Nr. 1. 10.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1910 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurückerlieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 1. April 1910 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unsrer Kasse — Albrechtsstraße Nr. 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenanstalt in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A bis D. müssen die Zinsscheine Reihe S Nr. 8 bis 16, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L. und P. die Zinsscheine Reihe 3 Nr. 6 bis 16, den Rentenbriefen Lit. U die Zinsscheine Reihe 2 Nr. 3 bis 16 und allen diesen Rentenbriefen die Erneuerungsscheine beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gefälligsten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten

Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. April 1910 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gefälligsten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenanstaltsgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 15. November 1909.

Königliche Direktion  
der Rentenanstalt für Schlesien.

1113. Der Verkehr auf den staatlichen Wasserumschlagstellen in Pöpelwitz und Maltzsch Oberh. ist vom 17. d. Mts. ab eingestellt.

Die Wiedereröffnung wird f. Zt. bekannt gemacht werden.

Breslau, im Dezember 1909.

Königliche Eisenbahndirektion.

1114. **Schlesische Landschaft.**

Pfandbriefausgabe vom Jahre 1909.

1. In dem einjährigen Zeitraum von Weihnachten 1908 bis dahin 1909 sind von der Landschaft erworben worden:

A. an Darlehenshypotheken auf inkorporierten Gütern, und zwar:

a. innerhalb der ersten Hälfte ihres Kreditwertes . . . . . 8 553 900 M.

wofür Pfandbriefe lit. A ausgereicht worden sind:

zu 3 Prozent verzinslich . . . . . 50 000 M.

zu  $3\frac{1}{2}$  Prozent verzinslich . . . . . 1 772 950 "

zu 4 Prozent verzinslich . . . . . 6 730 950 "

zusammen 8 553 900 M.

b. innerhalb des vierten Sechstels des Kreditwertes . . . . . 2 759 450 M.

wofür Pfandbriefe lit. C ausgereicht worden sind:

zu 3 Prozent verzinslich . . . . . — M.

zu  $3\frac{1}{2}$  Prozent verzinslich . . . . . 863 450 "

zu 4 Prozent verzinslich . . . . . 1 896 000 "

zusammen 2 759 450 M.

B. an Darlehenshypotheken auf nicht inkorporierten Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel ihres Kreditwertes (vergl. Befehlsordnung vom 10. August 1888) . . . . . 7 205 700 M.

wofür Pfandbriefe lit. D ausgereicht worden sind:

zu 3 Prozent verzinslich	5 000 M.
zu 3 1/2 Prozent verzinslich	1 340 000 "
zu 4 Prozent verzinslich	5 860 700 "
<b>zusammen</b>	<b>7 205 700 M.</b>

2. In dem zu 1 bezeichneten Zeitraum sind von den Darlehensschuldnern — außer den von der altländschaftlichen Pfandbriefschuld abgelösten Beträgen von zusammen 588 075 M. — zurückgezahlt worden:

A. Darlehenshypotheken auf **inkorporierten Gütern** und zwar:

a. der ersten Werthhälfte	3 594 200 M.
wofür an Pfandbriefen lit. A aus dem Umlaufe zurückgezogen worden sind:	
zu 3 Prozent verzinslich	1 482 450 M.
zu 3 1/2 Prozent verzinslich	2 051 350 "
zu 4 Prozent verzinslich	60 400 "
<b>zusammen</b>	<b>3 594 200 M.</b>

b. des vierten Sechstels des Kreditwertes

1 089 500 M.

wofür an Pfandbriefen lit. C aus dem Umlaufe zurückgezogen worden sind:

zu 3 Prozent verzinslich	2 186 500 M.
zu 3 1/2 Prozent verzinslich	794 900 "
zu 4 Prozent verzinslich	75 950 "
<b>zusammen</b>	<b>1 089 500 M.</b>

B. Darlehenshypotheken auf **nicht inkorporierten Grundstücken** 3 661 000 M.

wofür an Pfandbriefen lit. D aus dem Umlaufe zurückgezogen worden sind:

zu 3 Prozent verzinslich	1 048 600 M.
zu 3 1/2 Prozent verzinslich	2 523 200 "
zu 4 Prozent verzinslich	89 200 "
<b>zusammen</b>	<b>3 661 000 M.</b>

3. Es hat sich hiernach die umlaufende Pfandbriefschuld vermehrt:

um 6 041 575 M. bei inkorporierten Gütern, (Rittergütern)  
3 544 700 M. bei nicht inkorporierten (rustikalen) Grundstücken.

Breslau, am 7. Dezember 1909.

Schlesische Generallandwirtschaftsdirektion.

**1072. Auszug**  
aus dem II. Nachtrage zu der Sitzung der Sparkasse der Stadt Ziegenhals (Amtsblatt von 1909 Seite 348 ff. 357 ff.)

§ 23. Rückzahlungen von Guthaben erfolgen nur bei Vorlegung der Sparkassenbücher,

- bei Beträgen bis zu 100 Mark ohne Kündigung, jedoch auf ein Sparbuch innerhalb eines Monats nur einmal,
- bei Beträgen bis zu 300 Mark nach monatlicher,
- bei Beträgen bis zu 500 Mark nach zweimonatlicher,
- bei Beträgen über 500 Mark nach dreimonatlicher Kündigung.

In Kriegszelten verdupeln sich die Kündigungsfristen vom Tage der Kriegserklärung ab.

Die Kündigungserklärung ist in das den Beamten der Sparkasse vorzuliegende Sparbuch einzutragen, kann jedoch auch durch ein besonderes Schreiben unter genauer Bezeichnung des Namens und der Guthabenummer erfolgen. Die Verzinsung gekündigter Einlagen hört mit dem Ablauf der Kündigungsfrist auf. Gefündigte und innerhalb eines Monats nach dem Verfalltage nicht erhobene Beträge werden erst nach Ablauf dieses Monats wieder verzinst. Die Kündigung gilt alsdann als zurückgezogen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann anordnen, von den festgesetzten Kündigungsfristen Abstand zu nehmen und höhere Beträge als 100 Mark auch ohne Kündigung auszahlen zu lassen, soweit dies die Barbestände der Sparkasse gestatten und der Einleger auf die Zinsen für eine gleiche Dauer als die Kündigungsfrist gemäß Absatz 1 betragt, zu Gunsten der Sparkasse verzichtet.

Ziegenhals, den 2. Dezember 1909.

Der Magistrat.

Kern.

**1115.** Durch Beschluß des Kreis Ausschusses Rybnik vom 18. November 1909 ist die gegenwärtig im Gutsbezirke Strzegomitz liegende Grabenparzelle Nr. 87, soweit letztere zwischen den Grundstücken des Gutsbesizers Martin Herrmann in Ober-Schwirklan liegt, in den Gutsbezirk Ober-Schwirklan Anteil III umgemeindet worden.

Die Umgemeindung tritt am 1. Dezember 1909 in Kraft.

Rybnik, den 4. Dezember 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. Lenz.

1116.

**Viehseuchen.**

Fest gestellt.

**Rob. Kr. Jabrze:** Pferd des Hausbesizers Franz Skupin in Jabrze-Nord, Friedhofstraße 22.  
**Schweineseuche.** Kr. Beuthen: Schwein des Säners August Gombieg zu Godullahütte; Kr. Jabrze: Schwein des Bergmanns Karl Vigdon in Rudahammer; Kr. Tarnowitz: Schwein des Fleischers Ripka aus Alt-Tarnowitz.

Erlöfchen.

**Rob. Kr. Rattowitz:** Pferdebestand der Stellendbesizerin Luize Bargiel in Chorzow.

**Bachsteinblattern.** Kr. Oppeln: Gehüst des Händlers Czwal in Carlshuhe.

1117.

**Personalnachrichten**

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Berleben:

Das Allgemeine Ehrenzeichen dem Vordermann Paul Lepiarczyk und dem Vorderer Eyrrian Slowig, beide in Laband, Kr. Loß-Gleiwitz, dem Hofschensarbeiter Albin Biniarz, dem Former Franz Gryschka, dem Kolereiarbeiter Mathias Dibrich, dem dem Motowärter Paul Kamolik, sämtlich in Vorfiswerk, Kr. Jabrze, dem Wangelarbeiter Josef Rinke in Biele, Kr. Neustadt OS., dem Glühofenarbeiter Franz Schweda in Vorfiswerk, Kr. Jabrze.

**Befähigt:** die Wiederwahl des Sanitätsrats Dr. Stanislaus Kozioł, des Berginspektors Thomas Wuschallik, des Rechtsanwalts Rudolf Patzke, des Kaufmanns Friedrich Schilling, sämtlich in Beuthen, und die Neuwahl des Berginspektors Alfred Busch in Friedenshütte OS. als unbesoldete Stadträte für eine mit Ende Dezember 1915 abschließende Amtsdauer, die Wahl des praktischen Arztes Dr. med. Karl Sennwitz zu Grottkau als unbesoldeter Beigeordneter für eine mit dem Tage der Dienstfähigkeit beginnende Amtsdauer von sechs Jahren.

**Beauftragt:** mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Kgl. Gewerbeinspektion in Oppeln der Gewerbeassessor Berko in Berlin.

**Ernannt:** der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Delle zum Kreisshulinspektor unter Liebertragung der Verwaltung des Kreisshulinspektionsbezirks Gleiwitz II, der Reg.-Hauptleuten-Oberbuchhalter Drawe aus Marienwerder zum Landrentmeister in Oppeln, der Strafanwalts-Prozessaufseher Georg Hanke in Groß-Strehlig zum Strafanwaltsaufseher.

**Aus dem Staatsdienst entlassen:** der Regierungsbürohalter Ernst Kluger in Oppeln.

**Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.**

**Lehrer:** Heinrich Jonka in Kosmierz, Kr. Gr.-Strehlig, Ernst Kreuz in Kroßnitz, Kr. Gr.-Strehlig, Alfred Karhan in Suchau, Kr. Gr.-Strehlig, Friedrich Kirch aus Bismarckhütte, Kr. Beuthen, in Rainsdorf, Kr. Neisse, Bruno Gzola in Etzdoll, Kr. Rybnitz, Johann Seint in Neu-Budkowiz, Kr. Oppeln, Franz Schulz in Alt-Schaltowitz, Kr. Oppeln, Ernst Bed in Jawadzki, Kr. Gr.-Strehlig, Anton Willaschek in Ellguth-Tschammer, Kr. Groß-Strehlig, August Christoph in Jawadzki, Kr. Gr.-Strehlig, Johann Dremba in Jawisz, Kr. Oppeln, Alfons Schliwa in Gr.-Doeborn, Kr. Oppeln, Richard Pichotta aus Kupferberg, Kr. Oppeln, in Koschowitz, Kr. Rattowitz, Josef Artz in Salzbrunn, Kr. Oppeln, Julius Münzer aus Rattowitz in Alt-Berun, Kr. Pleß.

**Lehrerinnen:** Gertrud Bartsch in Sando-witz, Kr. Gr.-Strehlig, Philomena Turinsky in Lipine, Kr. Beuthen OS., Klara Kojiolet in Pline, Kr. Beuthen, Margarete Schwab in Gr.-Dombrowka, Kr. Beuthen.

1118. Berleben:

den Roten Adlerorden IV. Klasse dem Ritt.-r. gutschefiger und Landesältesten Fritz Starost in Bniow, Kr. Loß-Gleiwitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Zimmergehilfen Franz Gusch in Groß-Neundorf, Kr. Neisse, dem Zimmergehilfen Josef Gusch in Laffoth, Kr. Neisse, dem Ofenleger Gottfried Muth in Friedenthal-Giesmannsdorf, Kr. Neisse, dem Werkmeister Karl Taube in Liegenhals, Kr. Neisse, dem Gutsaufseher Wilhelm Zimmer in Friedenthal-Giesmannsdorf, Kr. Neisse, dem Fußgendarmerie-Wachmeister Josef Weinitzke in Cosel-Oberhafen, Kr. Cosel, dem Wasserbauarbeiter Johann Pichulla in Thurze, Kr. Ratibor, dem Gutschaffer Josef Honke in Lindenan, Kr. Grottkau, dem Zimmermann Josef Engel in Tschaußwitz, Kr. Grottkau, dem Magazinarbeiter Josef Hufe in Friedenthal-Giesmannsdorf, Kr. Neisse, dem Dachdecker August Kiefewetter in Tschaußwitz, Kr. Grottkau, dem Ode-erheber und Häuslerstellenbesitzer Franz Falloh in Belschnitz, Kr. Ratibor, dem Kaufmann und Fleischbeschauer Otto Habel in Neustadt OS., dem Obergpoßschaffner a. D. Josef Fröhlich in Neisse, dem berittenen Gendarmerie-Oberwachmeister Paul Grosch in Gleiwitz, dem Brettschneider Richard Buron in Ratibor-hammer, Kr. Ratibor.

**Erteilt:** dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Schwade in Koslau die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom hei-

ligen Grabe, dem Königl. Sächsischen Obergärtner Bleich in Wachwitz bei Dresden die Genehmigung zur Anlegung der Großherzoglich-Badischen kleinen goldenen Verdienstmedaille.

**Befätigt:** die Ersatzwahl des Holzkaufmanns Mathias Burscht in Ratibor als unbesoldeter Stadtrat für eine mit dem 31. Dezember 1914 abschließende Amtsdauer, die Wiederwahl des Vorwerkbesizers Julius Wünschitz in Pitschen als unbesoldeter Beigeordneter für eine mit dem 7. Februar 1916 abschließende Amtsdauer, die Wahl des Polizeisekretärs Johannes Lindel aus Königsbütte zum Bürgermeister der Stadt Pultschin für eine mit dem Tage der Dienstführung beginnende Amtsdauer von 12 Jahren, die Wahl des Königl. Kommerzienrats Emanuel Fränkel in Neustadt OS. als unbesoldeter Stadtrat für eine mit dem 31. 3. 1915 abschließende Amtsdauer.

**Erteilt:** dem Apotheker Richard Lebet in Plegnitz die Genehmigung zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der ihm von dem bisherigen Besitzer Schneider käuflich überlassenen privilegierten Apotheke in Falkenberg OS.

**Ernannt:** der Militärärzter, Lohnschreiber Stotko in Oppeln zum Regierungs-Kanzleidiätar, der Katasterkontrollleur Steinberger in Habrze zum Steuerinspektor.

**Ernannt, berufen, befätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.**

**Hauptlehrer:** Franz Wleloch aus Skrzyszow, Kr. Rybnik, in Rowin, Kr. Rybnik.

**Lehrer:** Roman Zug aus Boroschau, Kr. Rosenberg, zum Hauptlehrer in Sternalitz, Kr. Rosenberg OS., Rudolf Urban aus Juntelin, Kr. Pleß, Johann Suchy in Jellowa, Kr. Oppeln, Karl Speil in Gatsch, Kr. Pleß, Hermann Müller in Schelitz, Kr. Neustadt, Josef Michalke aus Kranowitz, Kr. Ratibor, in Habrze, Alois Kogschany aus Stolzmitz, Kr. Leobschütz, in Langenau, Kr. Leobschütz, Karl Preischer aus Smilowitz, Kr. Pleß, in Deutsch-Wette, Kr. Neisse, Josef Niedenzu in Rudnik, Kr. Ratibor, Karl Stot in Thurze, Kr. Ratibor, Johann Mihajsch aus Michowitz, Kr. Beuthen, in Ruda, Kr. Habrze, Emil Newerla aus Klein-Peterwitz, Kr. Ratibor, in Biskupitz, Kr. Habrze, Emanuel Schittko in Stanitz, Kr. Rybnik, Josef Steuer aus Königsbütte in Ratibor, Kr. Leobschütz, Johannes Grottker in Sternalitz, Kr. Rosenberg, Edward Horst in Wilschwa, Kr. Rybnik, Paul Habel in Friedewalde, Kr. Grottkau.

Die Berufung des Lehrers Anton Otte in Glemianowitz nach Schlesiengrube, Kr. Beuthen, ist zurückgenommen worden.

**Lehrerinnen:** Elisabeth Schmidt in Lubom, Kr. Ratibor, Klara Art in Beuthen OS.,

Martha Werner aus Gr. Weichsel, Kr. Pleß, in Pawlowitz, Kr. Pleß.

**Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium.**

**Ernannt:** der ordentliche Seminarlehrer Paul Donnig in Pilschowitz zum Vorsteher und Erlsen Lehrer einer Königl. Präparandenanstalt und vom 1. 1. 1910 ab der Königl. Präparandenanstalt in Ziegenhals überwiesen.

**1119. Verleihen:**

das **Allgemeine Ehrenzeichen** dem Ratsdiener Gustav Walter in Neustadt OS.

**Befätigt:** die Ersatzwahl des Tiefbauunternehmers Paul Hahn in Krappitz als unbesoldeter Ratmann für eine mit dem 4. Februar 1914 abschließende Amtsdauer.

**Verleihen:** der Titel als **Kanzleisekretär** den Regierungskanzlisten Scholz, Schnetder und Rieger in Oppeln.

**Gestorben:** der Kreis Schulinspektor, Schulrat Dr. Hüppe in Ratibor.

**Vom Oberpräsidium, Oberstrombauverwaltung.**

**Ernannt:** Regierungsbaumeister Schasler in Oppeln zum Königl. Wasserbauinspektor.

**Vom Königl. Konfistorium in Breslau.**

Die Bestallung für den bisherigen Pfarroikar in Falkenberg, Johann Witt, zum Pfarver der evangelischen Kirchengemeinden Falkenberg und Kleuschnitz, Diözese Neisse, ist ausgesetzt und sein Eintritt in das neue Amt auf den 1. Januar 1910 festgesetzt.

**Ernannt, berufen, befätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.**

**Lehrer:** Josef Hellebrand in Dembiohammer, Kr. Oppeln, zum Hauptlehrer, Robert Pyka aus Charlottenhof, Kr. Beuthen, in Königsbütte, Theodor Hubrich in Chwallowitz, Kr. Rybnik, Josef Goebel in Dirschelwitz, Kr. Neustadt OS., Paul Lange aus Gierwionfa, Kr. Rybnik, in Ryzendowiz, Kr. Lublinitz, Paul Heinrich aus Goldmannsdorf, Kr. Pleß, in Kontau, Kr. Pleß, August Scholz in Königl. Jamislau, Kr. Rybnik, Georg Michalczyk aus Bieschin, Kr. Loß-Gleiwitz, in Jaskowiz, Kr. Loß-Gleiwitz, Aloys Ilka in Bieschowitz, Kr. Habrze, Wilhelm Mende aus Gielmitz, Kr. Pleß, in Altdorf, Kr. Pleß, Johann Marx aus Staude, Kr. Pleß, in Karf, Kreis Beuthen OS., Berthold Wanke in Leobschütz, Franz Florian in Polnisch-Krawarn, Kr. Ratibor, Johann Sojowczyk in Seibersdorf, Kr. Rybnik, Edward Jablonka aus Dupine, Kr. Rosenberg, in Wendzin, Kr. Lublinitz, Hugo von Fraglein aus Rujau, Kr. Neustadt OS., in Habrze, Ferdinand Ripka in Slawkau, Kr. Ratibor, Albert Schliebs aus Elgoth-Jdaweiche, Kr. Pleß, in Langendorf, Kr. Neisse.

**Lehrerinnen:** Emilie Krawczyk in Peiszfrescham, Kr. Loß-Gleiwitz, Maria Bawersig in Altdorf,

Kr. Pleß, Erna Müller in Kunzendorf, Kr. Zabrze.

Zeschnische Lehrerin: Julie Hergesell in Friedenshütte, Kr. Beuthen OS.

**1120. Personalveränderungen**  
im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

**Referendare.** Ernann: die Rechtskandidaten Selten, Bresler, von Garssen, Wroß, Kochmann, Beckmeier, Gebhardt, Wiguda, Kempner, Wede, Bunkert, Rector, Schüler.

**Ausgeschieden:** Referendar Klenk.

**Mittlere Beamte.** Berzcht: die Amtsgerichtsekretäre Trautmann von Rothenburg OS. nach Batschau, — Dolmetscher — Slossarczyk von Königsbütte nach Goldberg i. Schl. und — Dolmetscher — Lehmann in Nicolai OS. als

Vandgerichtsekretär und Dolmetscher nach Meisse. **Pensioniert:** die Gerichtsvollzieher Scholz in Breslau und Schmidt in Kattowitz. **Ausgeschieden:** der Amtsgerichtsekretär Wittmer in Volkenhain.

**Kanzleibeamte.** Pensioniert: der Kanzlist, Kanzleisekretär Fiebig bei dem Landgericht in Breslau.

**Unterbeamt.** Ernann: der Hilfsgerichtsdienner Dinkler in Görlitz zum Gerichtsdienner in

Nicolai OS. Berzcht: der Gerichtsdienner Fischer in Nicolai OS. nach Gnadenfeld. **Gestorben:** der Gerichtsdienner Wenzlaff bei dem Amtsgericht in Oppeln und der Kastellan Palaske bei dem Landgericht in Dels i. Schl.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

### Erledigte Schullehrerstellen.

**1121.** Dritte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Vorkendorf, Kreis Meisse; zu besetzen am 1. März 1910.

Dienstlohn kommt regelt sich nach dem neuen Gesetz, freie Wohnung.

Erste Lehrer- und Organistenstelle in Poln.-Obersdorf, Kreis Neustadt OS.; zu besetzen am 1. April 1910.

Dienstlohn kommt regelt sich nach dem neuen Normaletat.

Erste Lehrerstelle in Passieka, Kreis Pleß; zu besetzen am 1. April 1910.

Dienstlohn kommt nach dem neuen Besoldungsgesetz, freie Wohnung.

Königliche Regierung in Oppeln,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.



# Sonder-Beilage

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 52.

Ausgegeben, Oppeln, den 24. Dezember 1909.

1909.

## 1100. Abänderung

der Ziffern 3, 218, 220, der Abschnitte K, L und der Ziffer 274 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 (S. Wbl. S. 125) vom 25. November 1909.

### Behörden.

3. Unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:

- in den Fällen des § 117 Ziffer 1 des ZG. die Ortspolizeibehörden;
- in den Fällen des § 77 die Landräte;
- in den Fällen der §§ 138a, 139 die Gewerbeinspektoren;
- in den übrigen Fällen:

in Städten über 10000 Einwohner die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann; jedoch tritt in den Fällen der §§ 53a, 54 Abs. 2, § 55a sowie in den Fällen des Titels VII, mit Ausnahme des § 126a Abs. 3, des § 128 Abs. 1, des § 129 Abs. 3 und des § 129a Abs. 3, in Städten über 10000 Einwohner an die Stelle der Gemeindebehörde die Ortspolizeibehörde;

in der Provinz Hannover in Städten, auf die die revidierte hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der hannoverschen Kreis-Ordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte, die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat.

### Zu Titel VII.

#### J. Arbeitsordnungen.

(§§ 133h, 134a bis 134h.)

#### Allgemeines.

218. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jeden Betrieb, in welchem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Bei Ermittlung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

- Arbeiter, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden;
- die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

#### Prüfung der Arbeitsordnung.

220. Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen,

- ob die Vorschrift des § 134d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiterausschusses beachtet ist, und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiterausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des § 134h entspricht;
- ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absätze des § 134b unter 1 bis 4 erforderlichen Bestimmungen enthält.

Für Anfang und Ende der Arbeitszeit (§ 134b Ziffer 1) müssen bestimmte Zeitpunkte festgesetzt werden. Danach ist es z. B. unzulässig, in der Arbeitsordnung zu bestimmen, „daß die Arbeit morgens zwischen 6 und 8 Uhr beginnt und abends zwischen 7 und 9 Uhr endet“. Dagegen können Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Jahreszeiten verschieden festgesetzt werden. Auch ist es zulässig, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen vorübergehende Abweichungen von der regelmäßigen Dauer und Lage der Arbeitszeit stattfinden können;

- ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsrufen für beide Teile gleich bemessen sind (vergl. § 122).

Aufkündigungsfristen (§ 134b Ziffer 3) können mit einzelnen Arbeitern abweichend von den Bestimmungen der Arbeitsordnung vereinbart werden, dagegen müssen die besonderen Entlassungsgründe in der Arbeitsordnung in einzelnen genau bezeichnet werden;

- ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken;
- ob die Strafbestimmungen nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen nicht die gesetzlich zulässige Höhe übersteigen, und in welcher Weise die Strafgeelder und die nach § 134 Abs. 1 verwirkten Lohnbeträge verwendet werden.

Es ist zulässig und ausreichend, wenn in der Arbeitsordnung nur der Höchstbetrag der Strafe festgesetzt, ihre Bemessung im Einzelfall aber dem Arbeitgeber überlassen wird. — Für die Verwendung der Strafgeelder und der nach § 134 Abs. 1 verwirkten

Lohnbeträge genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß sie „zum Besten der Arbeiter der Fabrik“ verwendet werden; die Art ihrer Verwendung ist vielmehr bestimmt zu bezeichnen. Die Verwendung von Strafgebern an eine Ortskrankenkasse stellt eine Verwendung zum Besten der Arbeiter der Fabrik, wie sie § 134 b Abs. 2 verlangt, nicht dar. Gegen den Willen des Unternehmers kann jedoch nicht verlangt werden, daß auch die nach § 134 Abs. 1 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

## K. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(§§ 134 i bis 139 a.)

### Allgemeines.

(§ 138.)

223. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf in Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, und in diesen gleichstehenden Anlagen nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die in § 138 vorgeschriebene Anzeige\* gemacht hat. Ausgenommen sind die in § 154 Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Betriebe, die Gast- und Schankwirtschaften und das Verkehrs-gewerbe.

Als Anlagen, die den Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern gleichstehen, sind anzusehen:

1. gemäß §§ 154 Abs. 2, 154 a
  - a) Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, wenn darin in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden,
  - b) Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bau-

\* **Anmerkung:** Gegenüber der Vorchrift im § 138 sind für die in Ziffer 23 unter 2) und 3) aufgeführten Werkstätten folgende Abweichungen hinsichtlich der Anzeigen zugelassen:

#### I. Von der Anzeigepflicht sind befreit:

##### 1. vollständig

- a) die Motorwerkstätten der Bäder und Konditoren, sofern sie weniger als 10 Arbeiter beschäftigen,
- b) die Getreidemöhlen mit Motorbetrieb, sofern sie weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampf verwendet wird.

##### 2. hinsichtlich der männlichen jugendlichen Arbeiter

- a) die Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern, sofern sie zum Handwerke gehören,
- b) alle nicht unter 1. fallenden Betriebe der Bäder und Konditoren, sofern sie nicht in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten, für die Arbeiter, die unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind.

II. Die Anzeigepflicht ist vereinfacht, und es genügt

1. für die übrigen Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern eine Angabe der Lage der Werkstätte und der Art des Betriebs,
2. für die Konditionswerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern eine Angabe über die Lage der Werkstätte,

höfe, Wersten und Werkstätten der Tabakindustrie, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden,

- c) Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden,
2. nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565 ff.) Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen (vergl. Ziffer 275), und in denen der Arbeitgeber nicht ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt (§ 154 Abs. 3),
3. nach Maßgabe der Verordnungen vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62) Werkstätten mit weniger als 10 Arbeitern,
  - a) in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Höfen, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
  - b) in denen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
  - c) in denen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
  - d) in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

224. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre, oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde alsbald dem Gewerbeinspektor zu übersenden. Dieser hat zu prüfen, ob sie alle vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall ist, ihre Vollständigkeit zu veranlassen. Die Anzeigen sind der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser nach Berichtigung des Katasterblatts der gewerblichen Anlagen (Ziffer 257), auf die sie sich beziehen, zu den Akten zu nehmen.

225. Jeder Arbeitgeber, welcher die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von dem Gewerbeinspektor möglichst bald schriftlich darauf hinzuweisen, daß er in den Räumen, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, den im § 138 Abs. 2 erwähnten Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung (Muster N\*) und in den Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, außerdem auch das in § 138 Abs. 2 erwähnte Verzeichnis (Muster O) anzuhängen hat.

Für die Motorwerkstätten der Gruppe V. A II treten, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen in Ziffer V. A II 2 b der Anlage I als kleinere Handwerksbetriebe hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von der Verpflichtung zum Anhang überhaupt befreit sind, unter Fortfall des Verzeichnisses (Muster O) an Stelle des in Abs. 1 bezeichneten Auszugs (Muster N) die Auszüge nach den Mustern R, S. — Für die Motorwerkstätten der Gruppe V. B treten, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen in Ziffer V. B II 2 der Anlage I als kleinere Handwerksbetriebe hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von der Verpflichtung zum Anhang überhaupt befreit sind, unter Fortfall des Verzeichnisses (Muster O) an Stelle des in Abs. 1 bezeichneten Auszugs (Muster N) die Auszüge nach den Mustern T, U.

Für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 3 a bis d aufgeführten Konfektionswerkstätten gelten die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Musters N die Muster V und W treten.

#### Ausnahmen für einzelne Betriebe.

(§§ 138 a, 139.)

226. Für einzelne Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 135 Abs. 2, 3, der §§ 136, 137 Abs. 1 bis 4 zugelassen werden und zwar:

- wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit: eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Wochentagen außer Sonnabend bis 9 Uhr abends und bis zu 12 Stunden unter der Voraussetzung, daß die zu gewöhnliche ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt (§ 138 a Abs. 1 bis 4),
- bei den im § 105 c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten: eine Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends unter der Voraussetzung, daß diese Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtage arbeitsfrei bleiben (§ 133 a Abs. 5),
- wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Un-

glücksfälle: eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nacharbeit, Beschränkung der Pausen und der ununterbrochenen Ruhezeit für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 139 Abs. 1), wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiter: Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer, ohne Einschränkung der ununterbrochenen Ruhezeit und unter Gewährung von Pausen von zusammen mindestens einständiger Dauer für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§ 139 Abs. 2).

Diese Bestimmungen gelten auch für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 1 aufgeführten Betriebe.

Wegen der Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern (Gruppe V. A II und Gruppe V. B II der Anlage I) vergl. Ziffer 248 bis 251, wegen der Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion mit weniger als 10 Arbeitern vergl. Ziffer 252.

a) Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit.

227. Zuständig für die Zulassung der Ueberarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit ist der Gewerbeinspektor nur auf die Dauer von 2 Wochen, d. h. 10 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, da 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen. Für die Zulassung auf längere Dauer ist nur der Regierungspräsident (im PVB. Berlin der Polizeipräsident von Berlin) zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist der Gewerbeinspektor nur von neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihm oder dem Regierungspräsidenten (im PVB. Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin) zugelassenen längeren Beschäftigung in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten, und nachdem dies geschehen ist, ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt wird.

228. Der schriftliche Antrag ist an den Gewerbeinspektor oder durch dessen Vermittelung an den Regierungspräsidenten (im PVB. Berlin an den Polizeipräsidenten von Berlin) zu richten. Ist der Regierungspräsident (im PVB. Berlin der Polizeipräsident von Berlin) zuständig, so hat der Gewerbeinspektor sofort mangelhafte Anträge zur Bervollständigung zurückzugeben, andernfalls

\*) Muster N ist in neuer Fassung hinten abgedruckt; es tritt an die Stelle der früheren Muster N, P und Q.

die Wichtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und seiner amtlichen Aeußerung weiterzubefördern.

229. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Ueberarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Ueberarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von dem Regierungspräsidenten (im P.P. Berlin von dem Polizeipräsidenten von Berlin) genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten. Für mehr als 50 Tage darf die Genehmigung zur Ueberarbeit nicht erteilt werden.

230. Unternehmer, die für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, der für den Betrieb oder die Betriebsabteilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre an allen Betriebstagen erkennen läßt.

Sonn- und Festtage sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des § 139 Abs. 1 eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach § 138 a Abs. 2 vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogenannten Kampagne-Industrien, die nur während eines Teiles des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an denen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Der Regierungspräsident (im P.P. Berlin der Polizeipräsident von Berlin) darf die Genehmigung zur Ueberarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung erteilen, daß in dem Betrieb oder in der Betriebsabteilung für die Betriebstage des Kalenderjahrs, die nicht auf Vordabend von Sonn- und Festtagen fallen, die durchschnittliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht übersteigt.

231. Der schriftliche Bescheid ist von dem Gewerbeinspektor innerhalb 3 Tagen nach Eingang eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Antrags, von dem Regierungspräsidenten (im P.P. Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin) mit möglicher Beschränkung zu erteilen. Abschrift der Genehmigung ist der Ortspolizeibehörde und, wenn der Regierungspräsident zuständig ist, von diesem auch dem Gewerbeinspektor zu übersenden.

In dem Bescheide ist deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von 10 Stunden gewährt werden muß.

Bei der Genehmigung ist, abgesehen von besonderen in einzelnen Fällen zu stellenden Be-

dingungen, sowohl von dem Gewerbeinspektor als auch von dem Regierungspräsidenten (im P.P. Berlin von dem Polizeipräsidenten von Berlin) stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Ueberarbeit nicht innegehalten werden, oder daß Unzuträglichkeiten aus der Ueberarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplans erfolgt, so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungsvermerk in den Räumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Wenn die Bedingungen der Genehmigung nicht innegehalten werden und die Nichtinnehaltung durch den Unternehmer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung gestellte Person verschuldet ist, so ist in der Regel die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 herbeizuführen.

232 bis 234 fallen fort.

235. Der Gewerbeinspektor hat über die Fälle, in denen die Erlaubnis zur Ueberarbeit auf Grund des § 138 a Abs. 1 bis 4 erteilt wird, ein Verzeichnis zu führen, das nach dem Muster X anzulegen und nach Kalenderjahren und Betrieben zu ordnen ist.

b) Ausnahmen bei den im § 105 c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten.

236. Die Bestimmung im § 138 a Abs. 5 hat vornnehmlich den Zweck, die Arbeiterinnen über 16 Jahre durch Bewilligung der Ueberarbeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen von der sonst notwendigen, nach § 105 c Abs. 1 Ziffer 3, 4 (vergl. Ziff. 150) gesetzlich zugelassenen Sonntagsarbeit frei zu machen. Auf diesen besonderen Zweck der den Gewerbeinspektoren eingeräumten Ausnahmebefugnis werden diese bei der Entscheidung über Ausnahmeersuche stets zu achten haben.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des § 105 c Abs. 1 Ziffer 3, 4 kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Uebertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten erteilt werden.

Der schriftliche Bescheid des Gewerbeinspektors hat die einzelnen Arbeiten und Arbeiterinnen zweifelsfrei zu bezeichnen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird, und klarzustellen, daß die am Sonnabend oder Vorabend eines Festtags zur Ueberarbeit herangezogenen Arbeiterinnen an den darauffolgenden Sonn- oder Festtagen von der Arbeit frei bleiben müssen. In dem Bescheid ist

darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift davon in den Betriebsräumen, in denen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen ist. Eine Abschrift der Genehmigung ist alsbald der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

c) Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle.

237. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle (§ 139 Abs. 1, 3) sind nur für einzelne Betriebe und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebsunterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag § 139 in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als § 138a gestattet. War bereits auf Grund des § 138a die Ueberarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt, und fällt die Betriebsunterbrechung in die Zeit des Ausgleichs mit verminderteter Arbeitszeit, so kann auf Grund des § 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplane vorgesehen war, gestattet werden.

Der Antrag ist schriftlich an den Gewerbeinspektor oder durch dessen Vermittlung an den Regierungspräsidenten (im P.V.B. Berlin an den Polizeipräsidenten von Berlin) zu richten. Er muß den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter und den Zeitraum angeben, für den die Ausnahme stattfinden soll. Ist der Regierungspräsident (im P.V.B. Berlin der Polizeipräsident von Berlin) oder der Reichskanzler zuständig, so hat der Gewerbeinspektor sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und seiner gutachtlichen Äußerung weiterzubefördern.

238. Der Gewerbeinspektor hat von seiner Befugnis, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs schleunigst wieder zu besetigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat der Gewerbeinspektor zwar schleunigst an den Regierungspräsidenten (im P.V.B. Berlin an den

Polizeipräsidenten von Berlin) zu berichten, kann aber die ihm erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

239. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat der Gewerbeinspektor stets die Entscheidung des Regierungspräsidenten (im P.V.B. Berlin des Polizeipräsidenten von Berlin) einzuholen. Er hat zu dem Ende die Tatsachen, auf die sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, der dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit seinem gutachtlichen Berichte dem Regierungspräsidenten (im P.V.B. Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin) vorzulegen, der, soweit die Ausnahmen für nicht länger als vier Wochen beantragt werden, über den Antrag entscheidet.

240. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Vorfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen innezuhalten:

- a) Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 8 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 12 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.
- b) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, die für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.
- c) Die Tagsschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
- d) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen.

Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen und deren Dauer genau angeben. Eine Abschrift der Genehmigung ist alsbald der Ortspolizeibehörde und, wenn die Genehmigung von dem Gewerbeinspektor erteilt wird, dem Regierungspräsidenten (im P.V.B. Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin), wenn sie von diesem erteilt wird, dem Gewerbeinspektor zu übersenden.

241. Anträge, die auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat der Regierungspräsident (im P.V.B. Berlin der Polizeipräsident von Berlin) nach vollständiger Erörterung mit gutachtlichem Berichte möglichst zeitig dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen. Wenn er

die Anträge für begründet erachtet, kann er die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem Bericht anzugeben.

Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Abs. 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs äußerste zu beschleunigen.

d) Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter.

242. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter gemäß § 139 Abs. 2 kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reiches oder bestimmter Bezirke ist nach § 139 a Abs. 1 Ziffer 3 dem Bundesrate vorbehalten.

243. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, die gewünscht werden, der Gründe, die den Antrag veranlassen, der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für welche die Abänderungen beantragt werden, und unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung des ständigen Arbeiterausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, der Arbeiter des Betriebes an den Gewerbeinspektor zu richten. Dieser hat die Anträge dem Regierungspräsidenten (im P.B. Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin) vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Tatsachen und über die Nützlichkeit der beantragten Abweichungen zu äußern.

244. Wenn es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Frauen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von dem Regierungspräsidenten (im P.B. Berlin von dem Polizeipräsidenten von Berlin) mittels schriftlicher Verfügung „bis auf weiteres“ zu gestatten. Die Verfügung muß enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Teile, für welche die Abänderungen gestattet werden,
- b) die gestattete Regelung der Beschäftigung,
- c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweitigen Regelung abhängig gemacht wird,
- d) die Vorfrist, das Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse (Muster O), soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt, auf dem in den Arbeitsräumen auszuhängenden Auszuge (Muster N) angegeben werden müssen (vergl. Ziffer 225),
- e) die Bemerkung, daß die Verfügung zurück-

genommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten werden, oder Ungenügflichkeiten daraus entstehen sollten.

Eine Abschrift der Verfügung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Detaspolizeibehörde zu übergeben.

245 und 246 fallen fort.

247. Wenn sich die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränken, so hat der Regierungspräsident (im P.B. Berlin der Polizeipräsident von Berlin) die Anträge vollständig zu erörtern und demnachst mit dem Gutachten des Gewerbeinspektors und seiner eigenen gutachtlichen Äußerung dem Minister für Handel und Gewerbe zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Ausnahmen für Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern.

248. In den Motorwerkstätten (Ziffer 223 Abs. 2 Ziffer 2) der Gruppe V A II der Anlage I (Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, wenn sie nicht vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder wenn sie zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören) dürfen unter den in Ziffer V A II 10 der Anlage I bezeichneten Bedingungen kraft Gesetzes Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr abends und in den Motorwerkstätten der Gruppe V B II (Werkstätten mit Wasserbetrieb mit weniger als zehn Arbeitern, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung) unter den in Ziffer V B II 1 der Anlage I bezeichneten Bedingungen kraft Gesetzes Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

249. Die im § 138 a Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit finden auf die in Ziffer 248 bezeichneten kleineren Motorbetriebe keine Anwendung. Dagegen können in ihnen ohne Beschränkung auf gesetzlich bestimmte Gründe nach Maßgabe der Ziffern V A II 11 und V B II 1 Abs. 1 der Anlage I Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage durch den Gewerbeinspektor zugelassen werden. Auf den Antrag, der schriftlich zu stellen ist und den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung und den Zeitraum angeben muß, für den sie stattfinden soll, finden die Vorschriften in Ziffer 231 sinntypisch Anwendung. Der Gewerbeinspektor hat die Fälle, in denen die Erlaubnis

erteilt worden ist, in das Verzeichnis einzutragen, das er nach dem Muster X führt.

250. Die in § 138 a Abs. 5 vorgesehene Ausnahme (Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105 c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten an den Vorabenden der Sonn- und Festtage) findet auf die Motorwerkstätten der Gruppe V A II der Anlage I nach Maßgabe der Ziffer V A II 1 f Abs. 4 der Anlage I Anwendung. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 236 zu beachten; Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

251. Die in § 139 vorgesehenen Ausnahmen (wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle, wegen der Natur des Betriebs oder aus Rücksicht auf die Arbeiter) finden auf die Motorwerkstätten der Gruppen V A II und V B II der Anlage I nach Maßgabe der Ziffern V A II 1 g und V B II 1 Abs. 2 der Anlage I Anwendung. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 237 bis 247 sinntypisch zu beachten.

Ausnahmen für Werkstätten der Kleider- und Wäschefabrikation mit weniger als 10 Arbeitern.

252. In den Werkstätten der Kleider- und Wäschefabrikation, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (Ziffer 223 Abs. 2 Ziffer 3), dürfen unter den in § 6 der Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904 bezeichneten Bedingungen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 60 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

Die in § 138 a vorgesehenen Ausnahmen (Ziffer 227 bis 236) finden auf diese Werkstätten der Kleider- und Wäschefabrikation keine Anwendung.

Die in § 139 vorgesehenen Ausnahmen gelten auch für diese Werkstätten der Kleider- und Wäschefabrikation mit der Maßgabe, daß die in § 139 der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von dem Gewerbeinspektor, und daß die dort dem Reichskanzler vorbehaltenen Befugnisse von dem Regierungspräsidenten (im P.B. Berlin von dem Polizeipräsidenten von Berlin) ausgeübt werden. Bei ihrer Anwendung sind die Ziffern 237 bis 247 sinntypisch zu beachten.

L. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

(§ 139 b.)

253. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe wird von den Ortspolizeibehörden und daneben für die Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handels-

gewerbes von den Gewerbeaufsichtsbeamten, an Stelle dieser Behörden aber für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (§§ 107 bis 114, 135 bis 139 a) liegt den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ob.

Die Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten ist durch die Dienstanweisung vom 23. März 1892 (MBl.d.i.B. S. 190) geregelt.

254. Die Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

- Ist das nach § 105 c Abs. 2 und Ziffer 13 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (MBl. S. 117) vorgeschriebene Verzeichnis vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
- Sind in Betrieben, die von den durch den Bundesrat auf Grund des § 105 d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Anhänge der Ausnahmenvorschriften vorhanden?
- Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmenvorschrift in § 105 f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Anhänge vorhanden?
- Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmenvorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt, und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

255. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen in Ziffer 256 regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen tunlichst klarzustellen.

Nach jeder Revision ist auf dem unter Ziffer 254 Abs. 2 a bezeichneten Verzeichnis sowie auf den unter Ziffer 254 Abs. 2 b, c bezeichneten Anhängen ein Revisionsvermerk zu machen.

In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmenvorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zu-

ständigen Gewerbeinspektors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten (im P.B. Berlin des Polizeipräsidenten von Berlin) herbeizuführen. In gleicher Weise hat der Bezirksverwalter nötigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusehen.

256. Die Befolgung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher ist von den Ortspolizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, die den Bestimmungen der §§ 135 bis 139b unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

- Wieviel Arbeiter sind in der revidierten Anlage zur Zeit beschäftigt, und zwar:
 

männliche über 16 Jahre,	
weibliche von 16 bis 21 Jahren,	
"    über 21 Jahre,	
männliche von 14 bis 16 Jahren,	
weibliche " 14 " 16 "	
männliche unter 14 Jahren, "	
weibliche " 14 "	
- Welche minderjährigen Arbeiter sind mit keinen vorchriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?
- Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?
- Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage, die Mittagspause und die ununterbrochene Ruhezeit der Arbeiterinnen mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 137 Abs. 1 bis 4) und mit der Anzeige, die der Ortspolizeibehörde erstattet ist, überein?
- Wird den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1/4 stündige Mittagspause gewährt?
- Ist der Vorbericht des § 137 Abs. 6 entsprechend, daß die Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden dürfen, und ist bei ihrem Wiedereintritt in die Beschäftigung der Ausweis beigebracht, daß seit

ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verfloßen sind?

- Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
- Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der Anzeige überein, die der Ortspolizeibehörde gemacht ist?
- Stimmen die in dem Verzeichnis eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befund und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?
- Stimmen Arbeitszeit, Pausen und die ununterbrochene Ruhezeit der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

In Anlagen, für die Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 138a, 139, 139a Abs. 1 Ziffer 2 bis 5, des § 154 Abs. 3, 4 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe der §§ 120c, 139a Abs. 1 Ziffer 1 vorgezrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, die auch in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens oder an Sonn- und Feiertagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit bei Nacht oder Sonntags zu revidieren. Anlagen, die Arbeiterinnen beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage nach 5 Uhr nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidieren.

257. Nach jeder Revision ist ihr Datum von der Ortspolizeibehörde in das Katasterblatt einzutragen, das sie für jede gewerbliche Anlage nach dem Muster I zu führen hat. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen die Revision zu vermerken. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner die dabei festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren, der Arbeiterinnen über 21 Jahre und der männlichen Arbeiter über 16 Jahre in das Katasterblatt einzutragen.

Estrafen, die gegen Besitzer von gewerblichen Anlagen oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern rechtskräftig verhängt werden, sind in die Katasterblätter ebenfalls einzutragen.



258. Zum 1. November jedes Jahres sind die Katasterblätter von den Ortspolizeibehörden den Gewerbeinspektoren zu übersenden, damit diese danach ihre Katasterblätter und Katasterberichtigungen können. Bis zum 1. Februar haben die Gewerbeinspektoren die Katasterblätter den Ortspolizeibehörden zurückzusenden.

**Zu Titel IX, X, Schlußbestimmungen.**

Ziffer 274 fällt fort.

Berlin, den 25. November 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Sydow.

**Zu Ziffer 225 Abs. 1.**

**Unter N.**

**Bestimmungen der Gewerbeordnung**  
für

1. die gewerblichen Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, mit Ausnahme der in § 154 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten, der Gast- und Schankwirtschaften und des Verkehrsgewerbes (§ 134 i);
2. Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, wenn darin in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 Abs. 2);
3. Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werkstätten und Werkstätten der Tabakindustrie, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 Abs. 2);
4. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben, soweit sie der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterliegen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 a).

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhandigen. Die Auswändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Auswändigung des Arbeitsbuchs auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtignte Mutter oder einen

sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

(Die §§ 108 bis 114 sind dem Arbeitsbuche vorgedruckt.)

§ 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor sechs Uhr morgens beginnen und nicht über acht Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis sechs Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der

Festtage nicht nach fünf Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von zehn Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von acht Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einständige Mittagspause gewährt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Wiederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Wiederkunft wenigstens sechs Wochen verfloßen sind.

Arbeiterinnen dürfen nicht in Kokereten und nicht zum Transporte von Materialien bei Hauten aller Art verwendet werden. \*)

§ 137a. Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an welchen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Uebertragung oder Ueberweisung nur in dem Umfange zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der geleglich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Abs. 2 kann die zuständige Polizei-

behörde auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b) im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe die Uebertragung oder Ueberweisung solcher Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2 beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Vor Erlaß solcher Verfügungen hat der Gewerbeaufsichtsbeamte beteiligten Arbeitgeber und Arbeitern, wo ständige Arbeitsausschüsse (§ 134 h) bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jedem Betriebe hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter enthält.

\*) § 137 Abs. 7 tritt am 1. April 1912 in Kraft.

# Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 52.

Ausgegeben Oppeln, den 24. Dezember 1909.

1909.

**1122. Bekanntmachung.** Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 20. Dezember d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf **den 11. Januar 1910** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier, Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier, Prinz-Albrechtstraße Nr. 5/6, am 10. Januar 1910 in den

Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 11. Januar 1910 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 21. Dezember 1909.

Der Minister des Innern.  
v. Wolffe.

I c. 2615. 2. Ang. — Ia. VI. 6319.

# Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 52.

Ausgegeben Oppeln, den 27. Dezember 1909.

1909.

## 1123. Landespolizeiliche Anordnung über

### die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Nicolai, Kreis Pleß, geblühten Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutranke Hund frei umhergelaufen ist, wird hierdurch mit Rücksicht auf die große Verbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk Oppeln zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund der §§ 18 und 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni 1909 — I. A. IIIe. 9329 (Amtsblatt S. 330) folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften, Nicolai, Wilkow, Tichau, Ellgoth, Podlesie, Petrowitz, Jarzytsche, Kamionka, Panewnik, Althammer, Smilowitz, Motrau, Ober-Lazisk, Mittel-Lazisk, Nieder-Lazisk, Byrow und

Gosin im Kreise Pleß, Klodnitz im Kreise Rattowitz, Groß-Panlow und Bujakow im Kreise Zabrze, sowie in den zu diesen Ortschaften gehörigen Kolonien, Borwerken, Ausbauten usw., sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 24. März 1910.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 23. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stojch.

If. XII. 13398.